



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

4.7 BC Boden Check App

Digitale Unterstützung bei der Verwertung von Boden- aushub und dem Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe

Nachhaltiges Bauen ist ein zentrales Ziel der EU und der Bundesregierung¹. Bauwerke sollen klima- und ressourcenschonend, energieeffizient sowie umwelt- und gesundheitsverträglich errichtet und betrieben werden. Zugleich sollen soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Der Wiederverwendung und der hochwertigen Verwertung von Bodenmaterial und dem stärkeren Einsatz von mineralischen Recycling-Baustoffen als mineralische Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken und in bodenähnlichen Anwendungen insbesondere bei Straßen- und Tiefbaumaßnahmen kommt hierbei große Bedeutung zu. Dies folgt schon aus den anfallenden Mengen dieses Materials.

¹ Zentrales Portal des Bundesbauministeriums unter: <https://www.nachhaltigesbauen.de/Green Deal der Europäischen Union> unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

Status Quo des jährlichen Aufkommens mineralischer Abfälle und des Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe¹

Die Bauwirtschaft ist Deutschlands ressourcenintensivster Sektor und größter Abfallverursacher. 2020 wurden 584,6 Mio. t Gesteinskörnungen produziert, davon 485 Mio. t aus Primärrohstoffen². Der Abbau geht mit erheblichen Eingriffen in die Natur, Biodiversität und Flächen einher.

Recyclingbaustoffe decken nur 13 % des Bedarfs und werden fast ausschließlich im Straßen- und Tiefbau eingesetzt.

- **Bodenmaterial:** Besonders kritisch ist der Bereich Bodenmaterial – mit rund 118,0 Mio. t/a die mit Abstand größte Abfallfraktion. Denn dieses bei Bauvorhaben anfallende Abfallmaterial wird zu 71 % in Gruben und Brüchen verfüllt; nur 12 % werden aktuell in technischen Bauwerken oder bodenähnlichen Anwendung im Anwendungsbereich der BBodSchV, also etwa im Garten- und Landschaftsbau oder auf landwirtschaftlichen Flächen, verwertet.

¹ Quelle: Zwischenbericht Wissenschaftliches Monitoring zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung, ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Berlin, im Auftrag des Umweltbundesamtes, September 2025

² Bundesverband Baustoffe–Steine und Erden e.V. (2023): Mineralische Bauabfälle Monitoring 2020. Bericht zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2020, <https://kreislaufwirtschaft-bau.de/Download/Bericht-13.pdf>.

- **Bau- und Abbruchabfälle:** 57 Mio. t mineralische Bau- und Abbruchabfälle werden zu 81 % in technischen Bauwerken verwertet, rund 8 % werden in Gruben und Brüchen zur Rekultivierung verfüllt.
- **Industrielle Nebenprodukte:** Industrielle Nebenprodukte (14,6 Mio. t/a), hierzu zählen z. B. Stahlwerks- und Hochofenstückschlacke, wurden bereits vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV überwiegend in technischen Bauwerken eingesetzt, Hüttensande und Steinkohlenflugaschen werden v. a. als Zuschlagstoff in der Baustoffindustrie verwertet. Gießereirest-sande und Braunkohlenflugaschen werden vorwiegend verfüllt.
- **Deponierung und Abfallverbringung:** Rund 13 % der gesamten mineralischen Abfälle wurden deponiert und große Mengen im Rahmen der Abfallverbringung im Ausland entsorgt, ohne dass dies statistisch erfasst wird.
- **Mineralische Ersatzbaustoffe:** Die in den Jahren 2023 bis 2025, gemäß den Anforderungen der ErsatzbaustoffV, hergestellten und in technischen Bauwerken eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe wurden bislang statistisch nicht erfasst.

4.7.1 Zwei Jahre Ersatzbaustoffverordnung – ernüchternde Zwischenbilanz

Am 01.08.2023 traten die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV - EBV) und eine umfassende Novelle der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft. Die Erwartungen des verordnungsgebenden Bundesumweltministeriums waren groß. Mit den neuen Regelungen sollte die bestmögli-

che Verwertung von mineralischen Abfällen gewährleistet und zugleich die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) näher bestimmt und an den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden¹. Besserer Wasser- und Bodenschutz und zugleich höhere Quoten bei der Verwertung mineralischer Bauabfälle waren die Ziele.

*Zwischenbilanz
September 2025*

Im September 2025 zog das Umweltbundesamt nach zwei Jahren ErsatzbaustoffV mit einem Monitoringbericht eine Zwischenbilanz. Sie fiel enttäuschend aus².

Der Bericht fasst die Ergebnisse des Marktmonitorings wie folgt zusammen:

- Mineralische Ersatzbaustoffe werden nicht verstärkt in technischen Bauwerken eingesetzt.
- Ein Großteil der Stoffströme wird dem gleichen Entsorgungsverfahren zugeführt wie vor dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV.
- Es bestehen Hinweise auf eine Mengenverschiebung in Richtung Deponie, wenn auch in den abgelagerten Mengen aktuell nicht sichtbar.
- RC-1 Material dominiert den Markt der Recyclingbaustoffe (80 - 85 %). RC-2- und RC-3-Material werden in

¹ BT-Drucksache 19/29636, S. 2

² Zwischenbericht Wissenschaftliches Monitoring zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung, ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, Berlin, im Auftrag des Umweltbundesamtes, September 2025

deutlich geringerem Umfang hergestellt und eingesetzt.

- Die Akzeptanz mineralischer Ersatzbaustoffe ist tendenziell gesunken.
- Die Annahmepreise für Bauschutt und Böden an Aufbereitungsanlagen und Zwischenlagern sind gestiegen.
- Die Preise für gütegesicherte mineralische Ersatzbaustoffe sind gestiegen oder werden von den Herstellern auf dem Preisniveau vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV gehalten, um Absatzeinbußen zu vermeiden.

Die Gründe für den geringen Anteil mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) bei Baumaßnahmen sind vielfältig, im Kern aber auf komplizierte, haftungs- und kostenintensive, bürokratische und teilweise unsichere rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz recycelter Baustoffe und Bodenmaterial zurückzuführen¹. Gleichwohl ist es wegen bereits in Kraft getretener restriktiver Anforderungen² an die Verwertung und Deponierung mineralischer Bauabfälle unumgänglich, künftig deutlich mehr mineralische Ersatzbaustoffe bei Bau-

Komplizierte rechtliche und bürokratische Rahmenbedingungen

¹ vgl. hierzu: »Monitoringbericht EBV, Auswirkungen der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung auf die betroffenen Unternehmen«, Juli 12024, Hrsg. Deutscher Abbruchverband, Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V., Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Bundesgemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V. sowie: 6 Zwischenbericht Wissenschaftliches Monitoring zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung, ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Berlin, im Auftrag des Umweltbundesamtes, September 2025

² vgl. für die Verfüllung § 8 Abs. 3 BBodSchV und für die Deponierung § 7 Abs. 3 DepV

maßnahmen einzusetzen, als bisher, weil schlichtweg kaum noch andere Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen werden.

Der entscheidende Hebel für die möglichst vollständige und dabei so hochwertig wie möglich zu erfolgende Verwendung oder Verwertung, insbesondere von bei Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterialien, liegt bei der Planung der Baumaßnahmen¹. Dies gilt ebenso für den Einsatz aufbereiteter mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke.

4.7.2 ErsatzbaustoffV und BBodSchV in der Baupraxis

Voraussetzung für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Massenströme ist die Einhaltung der umweltrechtlichen und technischen Anforderungen. Bereits seit dem 1. August 2023 ist für die Verwertung von sogenannten mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken des Straßen-, Erd- und Tiefbaus, zu denen unter anderem Bodenmaterial, Baggergut, Gleisschotter, Aschen, Schlacken und Hüttensande sowie Recycling-Baustoff gehören, in der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV – EBV) bundesweit einheitlich geregelt. Diese stellt Inverkehrbringer und Verwender angesichts der hohen Anforderungen an Herstellung, Gütesicherung, Dokumentation und den Einbau dieser Stoffe vor großen Herausforderungen.

¹ Dies wird auch im Regelwerk der FGSV hervorgehoben: M URU, M URU 560, Merkblatt über umweltrelevante Untersuchungen im Straßenbau, Ausgabe 2024, und dem Entwurf des Arbeitskreises 5.5.4 eines FGSV-Merkblatts zum Umgang mit Bodenmaterial (Erscheinung für 1. Quartal 2026 angekündigt).

Die ErsatzbaustoffV brachte zusammen mit der gleichzeitig im Rahmen der Mantelverordnung eingeführten Novelle der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zahlreiche Änderungen für die Bau Praxis. Im Folgenden werden einige der in der Praxis wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV behandelt.

Dokumentation und Überwachung der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe

Alle mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB gemäß § 2 Ziff. 18–33 EBV) müssen bis auf wenige Ausnahmen vor jedem Einbau in ein technisches Bauwerk i. S. d. ErsatzbaustoffV auf in dieser Verordnung definierte Schadstoffe beprobt, chemisch analysiert, bewertet, klassifiziert, mit Lieferscheinen versehen und in definierten Einbauweisen mit einem sogenannten Deckblatt versehen eingebaut werden. Teilweise unterliegt der Einbau von MEB auch einer Anzeigepflicht¹. Aufbereitungsanlagen für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 2 Nr. 5 EBV müssen güteüberwacht sein. Hierzu zählen unter anderem alle stationären und mobilen Brecher (§§ 4, 5 EBV). Hersteller, Bauherren und Verwender haben die nach der ErsatzbaustoffV für die Herstellung und den Einbauder mineralischen Ersatzbaustoffe erforderlichen Dokumentationen über lange Zeiträume² im Interesse des Nachweises der Beendigung der Abfalleigenschaft und damit der abfallrechtlichen Verantwortung aufbewahren. Verstöße hiergegen sind bußgeldbeehrt³.

¹ § 22 EBV

² vgl. §§ 12 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 2, 22 Abs. 6, 25. Abs. 4 EBV

³ vgl. § 26 EBV

Abfallrechtliche Anforderungen an Zwischenlager von Bodenmaterial

Betreiber von Zwischenlagern von unaufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut müssen Annahmekontrollen durchführen und Bodenmaterial und Baggergut vor dem Inverkehrbringen von einer Untersuchungsstelle untersuchen und bewerten lassen und dies danach in eine der Materialklassen der ErsatzbaustoffV klassifizieren (§ 18 EBV). Untersuchungsstellen im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV sind nur Labore, die gemäß § 2 Ziff. 10 EBV nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“, Ausgabe März 2018, akkreditiert ist. Nach der Klassifizierung darf das Bodenmaterial grundsätzlich nur mit einem Lieferschein nach § 25 Abs. 1 EBV in Verkehr gebracht werden.

Probenahme und Analytik der Materialien

Es hat sich die, für die Zulässigkeit des Einbaus in den Regeleinbauweisen maßgebliche, Bestimmung der Schadstoffgrenzwerte (Materialwerte) durch gegenüber der LAGA M 20 geänderte Anforderungen an die Probenahme, v. a. aber an die Analytik der zu untersuchenden mineralischen Ersatzbaustoffe geändert. Im Interesse eines verbesserten Wasserschutzes bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe wurden die wasserrechtlichen Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) für Sickerwasser in der ErsatzbaustoffV verrechtlicht und zum Bezugsmaßstab für die Bewertung der Einbaubarkeit von Ersatzbaustoffen gemacht.

Klassifikation und neue Einbauanforderungen

Die ErsatzbaustoffV enthält neue Klassifikationen sowie Einbautabellen für die Einstufung und den zulässigen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke. Die jahrzehntelang in der Baupraxis angewendeten sog. Z-Werte (Z.0, Z.0*, Z-1.1, Z-1-2, Z-2) wurden als Maßstab für die Verwertung von Bodenaushub und RC-Baustoffen im Straßen-, Tief- und Erdbau von den BM-/BG- und RC-Materialklassen¹ nach der ErsatzbaustoffV abgelöst.

Entscheidend für die Zulässigkeit des Einbaus von MEB in einer Regeleinbauweise ist (außer für BM-0 / BG-0-Material):

- die Materialklasse
- der höchste zu erwartende Grundwasserstand,
- die Mächtigkeit der grundwasserfreien Sickerstrecke, gemessen vom höchsten zu erwartenden Grundwasserstand,
- die Bodenart,
- die Einbauweise und
- die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

¹ § 11 i.V.m. Anlage 1 EBV

Lieferschein

Gemäß § 25 Abs. 1 EBV ist der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk vom Inverkehrbringer und Verwender zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. den Inverkehrbringer¹,
2. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,
3. bei Abfällen die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung,
4. die Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle,
5. Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen,
6. die Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum,
7. die Lieferkörnung oder Bodengruppe und
8. den Beförderer.

¹ Der Inverkehrbringer ist derjenige, der einen mineralischen Ersatzbaustoff an Dritte abgibt, § 2 Ziff. 4 EBV.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein dem Verwender zu übergeben (§ 25. Abs. 2 EBV). Der Lieferschein muss dem Verwender übergeben werden.

Deckblatt

Im Zuge des Einbaus hat der Verwender (Bauherr oder Bauunternehmer) der mineralischen Ersatzbaustoffe die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 EBV). Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Verwender,
2. den Bauherrn, sofern dieser nicht selbst Verwender ist,
3. das Datum der Anlieferungen,
4. die Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme,
5. die Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 der EBV unter Angabe der jeweiligen Nummer,
6. die Bodenart der Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“,
7. Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 oder 3 und

8. die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 der EBV.

Aufbewahrungspflicht

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre lang aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen (§ 25 Abs. 4 EBV). Ein Verstoß gegen diese Dokumentationspflichten (Lieferschein und Deckblatt) ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 26 Abs. 2 Ziff. 1 EBV).

Anzeigepflicht

Für eine Vielzahl mineralischer Ersatzbaustoffe wurde darüber hinaus eine Anzeigepflicht der Verwender gegenüber der zuständigen Behörde eingeführt (§ 22 i. V. m. § 20 EBV). Besonders relevant für die Baupraxis ist dies für bestimmte Materialklassen von Bodenmaterial (BM) und Recycling-Baustoffe (RC) sowie in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Abfallende mineralischer Bauabfälle bleiben mit Ersatzbaustoffverordnung unsicher

Bauabfälle können nur verwertet werden, wenn sie ihr Abfallende erreichen. Eine klare und rechtssichere Abfallende-Regelung für mineralischen Ersatzbaustoffe ist zwingend notwendig für die Akzeptanz von mineralischen Ersatzbaustoffen in der Baupraxis. Kein Bauherr will aufgrund der strengen abfallrechtlichen Verantwortung das Risiko eingehen, bei seiner Baumaßnahme eventuell Bauabfälle statt Baustoffe einzubauen.

Die Anforderungen für das Erreichen der Abfallende-eigenschaft eines Stoffes oder Materials sind in § 5 Abs. 1 KrWG geregelt. Danach endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes, wenn

- dieser ein Recycling- oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
- ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
- er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
- seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Bedauerlicherweise enthält die ErsatzbaustoffV keine Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft für mineralische Ersatzbaustoffe. Die Verantwortung für das Abfallende eingebauter mineralischer Ersatzbaustoffe bleibt

deshalb beim Verwender und Bauherren. Nur wenn alle Anforderungen der ErsatzbaustoffV an die Herstellung und den Einbau eingehalten sind – und dies dokumentiert ist – ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung als wichtige Voraussetzung für das Abfallende der mineralischen Ersatzbaustoffe erfolgt.

4.7.3 BODEN CHECK APP

Digitale Unterstützung zu Einbau, Verwendung und Verwertung nach ErsatzbaustoffV und BBodSchV

Relevanz für Tief- und Straßenbauunternehmen

Die BODEN CHECK App wurde zum Start der Mantelverordnung im August 2023 veröffentlicht, um Planern, Bauherren und Bauunternehmern Handlungssicherheit bei der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung mineralischer Abbruch- und Aushubabfälle sowie dem Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke zu geben. Insbesondere für Tief- und Straßenbauunternehmen hat die Anwendung hohe Relevanz.



Abb. 4.7.3-1: Ansicht BODEN CHECK App (Quelle: Seit)

Raus aus der Komplexitätsfalle

Je nach Anwendungsfall verfügt die Anwendung über entsprechende Funktionsbereiche. **Geführte Dialoge** geben Aufschluss über die Verwertung mineralischer Bauabfälle nach den einschlägigen umweltrechtlichen Anforderungen und die korrekte Verwendung oder Verwertung nach BBodSchV und EBV. Bedarfsweise können nach der EBV vorgeschriebene **Formulare zur Dokumentation** wie Deckblatt, Lieferschein oder Vor- und Abschlussanzeige direkt in der App digital erstellt, signiert, versendet und gespeichert werden.

Das Vorhaben des Einbaus eines mineralischen Ersatzbaustoffs in ein technisches Bauwerk kann mit dem integrierten **Einbau-Check** überprüft werden. Die App stellt Fragen zum vorliegenden Material sowie zum jeweiligen technischen Bauwerk und liefert die Antwortoptionen gleich mit. Der Einbau-Check stellt passende Skizzen und die jeweilige Deckschicht zur Auswahl für alle Einbauweisen von MEB für alle Materialklassen von Bodenmaterial, RC-Baustoffe und Gleisschotter bereit.

Material, das beschafft oder entsorgt werden muss, kann kostenlos in der Anschluss-App SITE DEPOT Community gesucht bzw. angeboten werden. Die Anwendung wird allen Nutzern der BODENCHECK App gratis zur Verfügung gestellt.

Funktionen der BODEN CHECK App

Die wichtigsten Funktionen der BODEN CHECK App	
Klärungsprozesse für den Umgang mit Bodenaushub	Fragen zur Verwendung und Verwertung von Bodenaushub und Baggergut werden mithilfe eines geführten Dialogs geklärt, von der Anfallstelle bis zur konkreten Verwertung oder Beseitigung.
Einbau-Check	<p>Mit dem Einbau-Check kann der zulässige Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen schnell geprüft werden und erspart das zeitaufwendige Studieren der komplizierten Einbautabellen nach Anlage 2 EBV (49 Seiten).</p> <p>Einbau-Checks gibt es inzwischen für alle MEB (außer ZM) jeweils für alle Materialklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recycling-Baustoffe • Bodenmaterial und Baggergut • Hüttensand (HS) • Stahlwerksschlacke (SWS) • Gleisschotter (GS) • Hochofenstückschlacke (HOS) • Hausmüllverbrennungssasche (HMVA)
Dokumentation	Erforderliche Unterlagen, wie z. B. Vor- oder Abschlussanzeige, digital erstellen, signieren und verwalten. Zur Erfüllung der Nachweispflichten können Probennahmeprotokolle, Prüfberichte und Fotos erfasst werden.
KI-Chatbot	Über den integrierten KI-Chatbot „Maja“ können frei formulierte Fragen zur EBV und zur BBodSchV gestellt werden. Hinter dem Chatbot arbeitet ein datenschutzkonformes europäisches Large Language Model (LLM) und im Gegensatz zu anderen KI-Angeboten antwortet Maja ausschließlich auf Basis einer juristisch fundierten und geprüften Wissensdatenbank, die Teil der Boden Check App ist.
Nachschlagewerk & Glossar	Die juristisch fundierte Wissensdatenbank bildet die Basis für den KI-Chatbot und steht als Nachschlagewerk zur Verfügung. Der Inhalt wird stetig aktualisiert und erweitert.

Tab. 4.7.3-1: Die Funktionen der BODEN CHECK App im Überblick

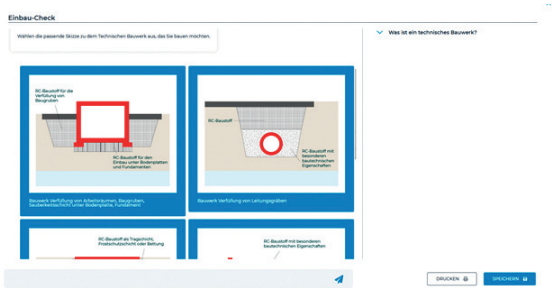


Abb. 4.7.3-2: Screenshot BODEN CHECK App (Quelle: Seit)

Passend dazu: ein freies Baunetzwerk zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

Die BODEN CHECK App liefert das theoretische Wissen zu Verwendung und Verwertung. Aber auch für die praktischen Fragen, wo welche Ersatzbaustoffe verfügbar sind und wie Aushub- und Abbruchabfälle bestmöglich im Kreislauf gehalten werden können, bietet der App-Anbieter N1 Circular GmbH eine integrierte Lösung:

Die SITE DEPOT Community ist ein freies Baunetzwerk zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Bausektor und eine sinnvolle Ergänzung zur BODEN CHECK App, denn in der Community können temporäre Anfall- und Verwertungsstellen als Haufwerke und Kippstellen kostenlos veröffentlicht bzw. gesucht werden.

Neutrale digitale Umgebung für alle Anbieter und Abnehmer von Baustoffen und Bauabfällen

Dabei unterstützt Community-Betreiber N1 das direkte Geschäft zwischen Anbietern und Abnehmern und tritt

selbst nicht als Händler oder Makler in Erscheinung. Dank dieser Neutralität sind schon heute namhafte deutsche Bauunternehmen, Baustoffanbieter und Entsorger Teil des Netzwerks. Zusätzlich zu den temporären Beschaffungs- und Entsorgungsoptionen sind in der Community auch stationäre Anbieter von Primär- und Sekundärrohstoffen sowie Recycling- und Entsorgungsstandorte enthalten. Damit steht der Baubranche ein kostenloses digitales Tool zur Verfügung, das bei der Ver- und Entsorgung von Baustellen sehr nützlich sein kann.

Starke Partner: N1 Circular GmbH und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB)

Angeboten wird die BODEN CHECK App von der N1 Circular GmbH aus Dossenheim bei Heidelberg. Das Unternehmen entwickelt Softwarelösungen für die Baubranche und hat früh erkannt, dass die Mantelverordnung für viele Fragezeichen in den Köpfen der davon Betroffenen sorgen könnte. Den fachlichen Input liefert der Spezialist für Umweltrecht am Bau Rechtsanwalt Holger Seit¹. Vom Nutzen der BODEN CHECK App ist auch der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Spitzenverband der deutschen Bauwirtschaft, überzeugt und unterstützt den Einsatz durch eine Kooperation mit N1. Dadurch erhalten Mitgliedsunternehmen eines ZDB-Mitgliedverbandes die App zu vergünstigten Konditionen.

¹ <https://umweltkanzlei-seit.de/>

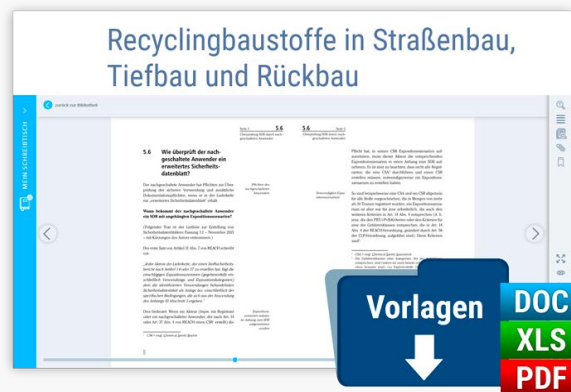
Immer zur Hand: Der digitale Begleiter zur Mantelverordnung

Die BODEN CHECK APP ist als Browser-Anwendung für Mac und PC sowie als Mobile-App für Android- und iOS-Geräte im Rahmen eines monatlich kündbaren Abonnements erhältlich. Die Abrechnung des Abonnements beginnt immer erst im Folgemonat der Registrierung. Bis dahin kann die App kostenlos getestet werden. Weitere Informationen zur App sowie zur Registrierung finden Sie auf <https://bodencheck.app>.

**Autor**

Von Rechtsanwalt Holger Seit, Chemnitz,
<https://umweltkanzlei-seit.de>

Bestelloptionen



Recyclingbaustoffe

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)